BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Mai 1978

zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking"

(78/471/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 46, 47 und 49,

aufgrund der Stellungnahme der Kommission, insbesondere über den Umfang und die Zeitfolge der Finanzierung des Gemeinsamen Unternehmens,

aufgrund des Berichtes der Kommission,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Fusionsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft sieht den Bau und Betrieb einer großen Apparatur des Typs Tokamak („Joint European Torus" : Projekt JET) vor.

Die Verwirklichung des Projekts JET ist ein wichtiger Abschnitt in der Durchführung des Fusionsprogramms zur Erreichung des Stadiums der praktischen Anwendung der kontrollierten Kernfusion, aus der die Gemeinschaft Nutzen ziehen könnte, insbesondere im größeren Rahmen der langfristigen Sicherung ihrer Energieversorgung.

Bedeutung, wissenschaftliche und technologische Komplexität sowie Größe und Kosten des Projekts machen gemeinsame Anstrengungen in einer organisatorischen Form erforderlich, die gewährleistet, daß der gemeinschaftliche Charakter des Projekts gewahrt bleibt, und die einerseits eine wirkungsvolle Zusammenarbeit und Wechselwirkung zwischen dem Projekt und den mit dem Fusionsprogramm assoziierten Laboratorien ermöglicht, und andererseits eine Konzentrierung von Mitteln und Personal unter einer einheitlichen Verwaltung erlaubt, die für die Durchführung des Projekts voll verantwortlich sein muß.

Die Gemeinschaft und Schweden haben am 10. Mai 1976 ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und Plasmaphysik geschlossen, aufgrund dessen sich eine schwedische Organisation an dem Projekt JET beteiligt —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Für die Durchführung des Projekts JET wird für die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. Juni 1978, ein Gemeinsames Unternehmen im Sinne von Kapitel V des Euratom-Vertrags gegründet.

Der Name des Unternehmens ist „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking".

Zweck des Unternehmens ist es, im Rahmen des Euratom-Fusionsprogramms und zum Nutzen der Teilnehmer an diesem Programm eine große Torus-Anlage des Tokamak-Typs und deren Nebeneinrichtungen (Joint European Torus — JET) zu errichten, zu betreiben und zu nutzen mit dem Ziel, den Parameter-Bereich für Experimente zur kontrollierten Kernfusion an die für einen thermonuklearen Reaktor erforderlichen Bedingungen anzunähern.

...

JET wird am Sitz des Gemeinsamen Unternehmens in Culham, Oxfordshire, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland errichtet.

Artikel 2

Es wird die im Anhang dieses Beschlusses wiedergegebene Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking" festgelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und gilt ab 1. Juni 1978.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD